

## Fünf Landkreise – ein Projekt



Bergstraße, Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Schwalm-Eder, Vogelsberg

## Einrichtung einer Informationssicherheitsstelle

### Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung der Landkreise

Bergstraße,  
vertreten durch den Kreisausschuss, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim

Hersfeld-Rotenburg,  
vertreten durch den Kreisausschuss, Friedloser Str. 12, 36251 Bad Hersfeld

Kassel,  
vertreten durch den Kreisausschuss, Wilhelmshöher Allee 19-21, 34117 Kassel

Schwalm-Eder,  
vertreten durch den Kreisausschuss, Parkstraße 6, 34576 Homberg (Efze)

Vogelsberg,  
vertreten durch den Kreisausschuss, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach

### Präambel

Die Landkreise Bergstraße, Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Schwalm-Eder und Vogelsberg schließen gem. § 24 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) eine öffentlich-rechtliche Kooperationsvereinbarung mit dem interkommunalen Ziel der Einrichtung einer Informationssicherheitsstelle im Rahmen eines auf einen Zeitraum von 5 Jahren laufenden Pilotprojektes.

### § 1 Zielsetzung

Die interkommunale Zusammenarbeit sichert die effiziente und effektive Informationssicherheit in den öffentlichen Verwaltungen. Modernes

Verwaltungshandeln ist heute ohne elektronische Kommunikationsmedien und IT-Verfahren undenkbar. Die unbedingte Gewährung der Datensicherheit der übertragenen und überlassenen Daten der Bürgerinnen und Bürger verlangt einen Mindeststandard an Sicherheit; noch besser einen einvernehmlichen Standard von Datensicherheit. Dieser einvernehmliche Standard auf hohem fachlichem Niveau muss und sollte – gerade im Hinblick auf die knappen Ressourcen der Landkreise – unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit erfolgen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass das hierfür notwendige Fachwissen nicht in jedem Landkreis vorgehalten werden kann. Insofern bietet sich die Einführung einer Informationssicherheitsstelle für eine interkommunale Zusammenarbeit an, welche im Rahmen eines auf 5 Jahre angelegten Pilotprojektes und unter der Voraussetzung einer entsprechenden Förderung der beteiligten Landkreise durch das Land Hessen erfolgt.

## **§ 2**

### **Aufgaben der „Interkommunalen Informationssicherheitsstelle“**

Der „Interkommunalen Informationssicherheitsstelle“ obliegen auf Grundlage des § 1 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nachfolgende Aufgaben:

- Beratung der Behördenleitung, u. a. Information über den Status Quo, zu Fragen der Informationssicherheit und des anzustrebenden Sicherheitsniveaus,
- Erstellung einer Leitlinie zur Informationssicherheit,
- Erarbeitung von Richtlinien und Regelungen, auf welche Weise Informationssicherheit in der Behörde erreicht werden soll,
- Gesamtkoordination des Informationssicherheitsprozesses,
- Initiierung und Koordinierung von Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen zum Thema „Informationssicherheit“,
- Erstellen von Sicherheits- und Notfallkonzepten,
- Koordinierung der Informationssicherheitsziele mit den Unternehmenszielen zum IT-Einsatz,
- Vorbereitung von Entscheidungen über zu treffende, kostenträchtige Informationssicherheitsmaßnahmen,
- Kontrolle über den Fortschritt der Realisierung von Informationssicherheitsmaßnahmen,
- Koordinierung von Kontrollen zur Effektivität von Informationssicherheitsmaßnahmen im laufenden Betrieb.

## **§ 3**

### **Organisation der „Interkommunalen Informationssicherheitsstelle“ und Kostenaufteilung**

- (1) Für die beteiligten Landkreise wird eine gemeinsame Fachstelle geschaffen mit der Bezeichnung „*Interkommunale Informationssicherheitsstelle der Landkreise Bergstraße, Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Schwalm-Eder und Vogelsberg*“.
- (2) Hierfür wird ein Informationssicherheitsbeauftragter befristet für den Projektzeitraum von fünf Jahren mittels Beauftragung eines externen Dritten verpflichtet.

- (3) Die Landkreise stellen für Zuarbeiten temporär benötigtes Personal aus ihrem Personalbestand zur Verfügung.
- (4) Die entstehenden Personalkosten und gemeinsamen Sachkosten tragen die beteiligten Landkreise zu gleichen Teilen.
- (5) Die bewilligte IKZ-Förderung steht den Landkreisen Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Schwalm-Eder, Vogelsberg und Bergstraße zu gleichen Teilen zu.
- (6) Die Kosten für die Büros der Informationssicherheitsstelle und deren Ausstattung in den fünf Standorten tragen die jeweiligen Landkreise selbst.
- (7) Soweit gemeinsame Anschaffungen erfolgen bzw. Kosten entstehen, etwa für gemeinsame Spezial-Software, die für alle Landkreise notwendig sind, tragen die beteiligten Landkreise die Kosten zu gleichen Teilen.

#### **§ 4 Entscheidungsverfahren**

Die Entscheidungen mit Kosten- oder Aufgabenrelevanz treffen die beteiligten Landkreise einvernehmlich. Kommt keine Einigung zustande, kann jeder beteiligte Landkreis selbst entscheiden, ob und in welchem Umfang, gegebenenfalls im Einvernehmen mit einem Teil der beteiligten Landkreise, er für eine Aufgabenerfüllung Maßnahmen durchführt.

Jeder beteiligte Landkreis ist berechtigt, in Absprache mit den anderen Landkreisen Besprechungstermine zur Klärung von offenen Fragen und zum Informationsaustausch einzuberufen.

Entscheidungen, die alle beteiligten Landkreise betreffen, müssen einvernehmlich getroffen werden. Kommt eine einvernehmliche Entscheidung nicht zustande, können Maßnahmen, die alle Landkreise betreffen, nicht durchgeführt werden.

#### **§ 5 Erweiterung der Kooperation**

Das Projekt kann im ersten Jahr um weitere Landkreise erweitert werden. Diesbezüglich bedarf es der Zustimmung aller bisherigen Kooperationspartner.

#### **§ 6 Laufzeit, Inkrafttreten und Kündigung**

Die öffentlich- rechtliche Vereinbarung wird zunächst für eine Projekt-Laufzeit von 5 Jahren geschlossen und tritt zum 01.07.2023 in Kraft. Eine Kündigung ist während dieser Zeit nicht möglich.

#### **§ 7 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Kooperationspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Regelungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für in der Vereinbarung enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung evtl. Lücken verpflichten sich die Beteiligten, auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck der Vereinbarung bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Datum .....

**Kreis Bergstraße**

.....  
Landrat

.....  
Erste Kreisbeigeordnete

**Landkreis Hersfeld-Rotenburg**

.....  
Landrat

.....  
Erster Kreisbeigeordneter

**Landkreis Kassel**

.....  
Landrat

.....  
Erste Kreisbeigeordnete

**Schwalm-Eder-Kreis**

.....  
Landrat

.....  
Erster Kreisbeigeordneter

**Vogelsbergkreis**

.....  
Landrat

.....  
Erster Kreisbeigeordneter